

SATZUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON BÄUMEN

Auf Grundlage der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 d. G.v. 8.12.2022, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.7.2000, zuletzt geändert durch Art. 4 d. G.v. 27.6.2023 und der §§ 31, 58 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.6.2015, zuletzt geändert durch Art. 11 d. G.v. 7.2.2023, hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 26.9.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 29 BNatSchG, § 31 Abs. 2 NatSchG

1. a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder
2. a) zur Sicherung von Flächen für die Naherholung,
b) zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen oder
c) aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

unter Schutz zu stellen.

Der Schutzbereich der Bäume erstreckt sich auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebietes außerhalb des Waldes (§ 31 Abs. 2 NatSchG).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) In der Stadt Singen/Hohentwiel werden die in § 2 Abs. 1 und 2 näher beschriebenen Bäume des Gemeindegebiets außerhalb des Waldes unter Schutz gestellt.

Nicht aufgeführte Arten sind ab 100 cm Stamm-Umfang in 1 m über Erdboden geschützt.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 1 m Höhe mehr als 30 cm betragen.

Schutzgegenstand		Stamm- Umfang (in 1 m Höhe über Erdboden gemes- sen)
Art (botanisch)	Art (deutsch)	
Cedrus/Taxus/Buxus/Ilex	Zeder/Eibe/Buchs/Steckpalme	ab 50 cm
Pinus/Crataegus/Salix caprea	Kiefer/Weißdorn/Salweide	ab 70 cm
Prunus/Sorbus Morus/Malus/ Carpinus/Acer campestre Aesculus carnea/Fraxinus ornus/Corylus	Wild-, Zier- u.a. Kirschen/Zwetschgen/ Ebereschen Mehl- und Maulbeeren/ Apfel/ Hainbuche/ Feldahorn Esskastanie/Blumenesche/ Haselnuss	ab 80 cm
Acer platanoides/pseudoplatanus/ sachcharinum Betula/Ulmus/Fraxinus/Tilia/ Aesculus/Fagus Quercus/Juglans/Pyrus/Alnus Abies/Picea/Larix/Ginkgo/ Tsuga Catalpa/ Celtis/Pterocarya Sophora/Magnolia	Spitz-, Berg-, Zuckerahorn Birke/Ulme/Esche/Linde/ Kastanie/Buche Eiche/Walnuss/Birne/Erle Tanne/Fichte/Lärche/Ginkgo/ Hemlocktanne Trompeten- und Zürgelbaum/Flügelnuss Schnurbaum/Magnolie	ab 100 cm
Platanus/Liriodendron/ Liquidambar/Ailanthus Gleditsia/Gymnogladius/ Pseudotsuga Taxodium/Thuja Metasequoia/Sequoiadendron	Platane/Tulpen-, Amber- und Götterbaum Lederhülsen- und Geweihbaum/ Douglasie Zypresse/Lebensbaum Urwelt- und Mammutbaum	ab 120 cm
Robinia	Robinie	ab 140 cm
Salix alba	Silber- und Trauerweide	ab 160 cm
Populus	Pappel	ab 180 cm

- (2) Ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang sind die folgenden Gehölze geschützt:
1. alle Alleebaumpflanzungen,
 2. Gehölze, deren Anpflanzung mit Mitteln der Stadt Singen gefördert wurde, insbesondere hochstämmige Obstbäume,
 3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung,
 4. Gehölze, die durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes geschützt sind.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden.
 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes oder für Gehölze auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sowie für Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt sind, bleiben unberührt.
- (5) Artenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bleiben unberührt.
- (6) Schutzbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften über Bäume bleiben unberührt.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind gefährdete Baumteile durch geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) bzw. der RAS-LP 4 („Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Pflanzungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen (inkl. Erziehungs- und Aufbauschnitt) müssen nach der jeweils gültigen Baumpflegerichtlinie (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.), möglichst von geschultem Baumpflegepersonal und nur nach Beratung durch die Stadt Singen durchgeführt werden.
- (3) Bei Untersuchungen sind baumschonende, verletzungsfreie Diagnoseverfahren vorrangig einzusetzen.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Dies betrifft auch die Beseitigung von Stämmlingen und von Starkästen mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimeter am Astansatz.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:
 1. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 2. Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Überfahren (außerhalb dafür vorgesehener Verkehrsflächen), Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderer Maschinen, sowie das Lagern von Abfällen jeglicher Art,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 4. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 5. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 6. Pflanzenschutzmittel (Pestizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 7. Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt nach § 54 NatSchG, § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 6a

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Befreiung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort und Höhe (NN) am Stammfuß eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stammumfangs nach § 2 Abs. 1 sowie Kronendurchmessers. Befinden sich auf Nachbargrundstücken ebenfalls geschützte Bäume, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sind, ist auf diese hinzuweisen.

§ 7

Verpflichtung zu Ersatzleistungen

- (1) Bei Eingriffen, durch die geschützte Gehölze in ihrem Bestand gemindert werden, sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen die durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverluste bzgl. der Schutzzwecke nach § 1, insbesondere für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild, in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Stadt Singen kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.
- (2) Wer als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach dieser Satzung zu Ersatzleistungen verpflichtet.

Die Verpflichtung umfasst eine Ersatzpflanzung. Die Festsetzung einer Ausgleichszahlung ist dann möglich, wenn eine Ersatzpflanzung unzumutbar ist.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Singen mitzuteilen.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Materialkosten Gehölz + 40 % Pflanzkosten + 10 % Pflegekosten = Ausgleichszahlung.

Die Ermittlung des Betrages für die Ausgleichszahlung bei einer ungenehmigten Fällung richtet sich nach dem Wert des entfernten Gehölzes. Der Betrag wird dabei gemäß den „Aktualisierten Gehölzwerttabellen, begründet von Werner Koch“ errechnet. Die Kosten der Wertermittlung trägt der nach S. 1 verantwortliche Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

- (3) Eine ökologisch sinnvolle Neupflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, wenn dies ökologisch sinnvoll ist und Wechselwirkungen mit der Umgebung berücksichtigt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren nach seiner Anpflanzung zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Kontrollen werden von der Stadt Singen durchgeführt. Erforderliche Auflagen werden von der Stadt Singen erteilt.
- (5) Ersatzpflanzungen dürfen in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden und sind so zu pflegen, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen. Auf §§ 6 ff. PolG wird verwiesen.

§ 9

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 und § 8 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Singen zu leisten.
- (2) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, für

Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 1 S.1 dienen, zu verwenden. Bei gleichge-
eigneten Maßnahmen sollen baumbezogene (Gehölzpflanzungen oder -pflege) vorran-
gig umgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG i.V.m. § 69 Abs. 8 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 4 verbotene Handlung begeht;
 2. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 Abs.1 zuwiderhandelt;
 3. entsprechend § 6a geschützte Gehölze nicht im Lageplan einträgt;
 4. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 NatSchG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Singen, 27.9.2023

Bernd Häusler

Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.